

Wege jenseits von Recht aufgrund seiner globalen Auflösung

Peter-Alexis Albrecht

A. Versagen und Verweigern des Rechts und der Justizsysteme für gesellschaftliche Steuerung

Das Recht ist national und international als gesellschaftliches Steuerungsmedium auf dem Rückzug. Die Macht hat es sich weitgehend unterworfen – weltweit. Das Recht erodiert. Aber gibt es wirksame Steuerung jenseits von Recht? Die Ökonomie der Gesellschaft hat das Recht überholt. Vielleicht war sie ihm immer schon voraus. Dem Versuch, der Ökonomie gleichwohl Zügel zur Achtung von Freiheit und Würde aller Menschen anzulegen, geht dieser Beitrag nach - in nationalen wie in internationalen Bezügen. Ein wichtiges, fast zu komplexes Thema in einer rechtswissenschaftlichen Festschrift. Man verzeihe mir die Kürze.

I. Rechtsstaatliches Strafrecht versus Zweckstrafrecht der Macht

„*Rechtsstaatliches Strafrecht*“ erfasst mit wissenschaftlicher Methode die *Legitimation* von Recht, die *Normkonstruktion* und die *institutionelle Durchsetzung* im strafverfolgenden System. Geltungsbasis des rechtsstaatlichen Strafrechts ist die Idee der Menschenwürde und der individuellen Freiheit. Es rekurriert auf Verstöße gegen Grundrechte der Person auf Leben, Freiheit, Gesundheit, persönlichen Besitz. Es erfasst private, politische, wirtschaftliche und finanzielle Machtausübung und begrenzt und ahndet im Rahmen eines engen Kernstrafrechts massives Unrecht in der (absoluten) Achtung von Würde und Freiheit aller.¹ Ein solches sich selbst als „rechtsstaatlich“ verstehendes Strafrecht hat keine Steuerungsfunktion für Kriminalitätsentwicklung in der Gesellschaft, es folgt auch keinem anderen Zweck gesellschaftlicher Steuerung. Es weicht massiver Ungleichheit in der Gesellschaft, wo auch immer, nicht aus. Das rechtsstaatliche Strafrecht

1 Vgl. Naucke, Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts, KritV 1990, 244, 244 ff; ders., 2000 (mit demselben Titel, aber mit einem Aufriss rechtshistorischer umfassender Analysen).

stellt sich dem Faktum höchst unterschiedlicher Verteilung von Lebens- und Entwicklungschancen sowie der Aporie von sozialisierender Ineffektivität und problemverschärfendem Charakter von Kriminalstrafe.² Indes: Dieses wissenschaftlich zu begründende System rechtsstaatlich scharf begrenzter, aber *absoluter Strafmacht* gab es in der Geschichte des strafenden Staates noch nie. In dieser kursorischen Skizze nur angedeutet, verstand es sich aber immer als Credo für Humanität, also Machtbegrenzung: „Es gibt das rechtsstaatliche Strafrecht als juristische Forderung und als mögliche Praxis und auch als positives Recht. Aber es gibt viel wirksamer das rechtsstaatswidrige Strafen, das sich auch Strafrecht nennt“.³

Dieses andere Strafrecht – als ‚*Instrument von Ordnungsmacht*‘ – ist das historische Mittel der Wahl beim *Versuch* gesellschaftlicher Steuerung.⁴ Als *Zweckprodukt staatlicher Innenpolitik* repräsentierte es früher die Interessen der Kirche, des Adels, aufgeklärter Herrscher, später autoritärer Staatsmacht. Im 20. Jahrhundert wurde es *Machtmittel* der Mehrheiten in repräsentativer Demokratie, mal mehr oder mal weniger. Es verstand und versteht sich als *relatives* Strafrecht, stets (austauschbaren) Zwecken staatlicher und gesellschaftlicher Steuerung folgend. Das Ordnungsstrafrecht produziert ausufernde, beliebige, lückenfüllende, stets wechselnde und wachsende Ordnungsregeln, seit dem 19. Jahrhundert verstärkt auch *präventiv intendierte* Steuerung der Besserung für Abweichende. In sozial rauen Zeiten greift es restriktiver zu, in sozial gesicherten Zeiten zeigt es mehr Liberalität. Strafrechtlicher Zugriff des machtnahen Strafrechts – in jedweder Staatsform – folgt mithin dem politischen Ziel des *Versuchs* von *Effektivitätssteigerung* der Staats- und Gesellschaftsverwaltung zwecks Sicherung von Ruhe und Ordnung.⁵

In der modernen Gesellschaft dient es bewusst auch als symbolisches Strafrecht. Dabei wird es von der (jeweiligen) Politik als rasch verfügbarer Tätigkeitsnachweis in Wahlkämpfen intentional und propagandistisch wirkungsvoll eingesetzt. Stets ist dieses in seinen Inhalten wechselnde, machtnahe Strafrecht durch die jeweiligen Gesetzgeber dadurch gekennzeichnet, dass es die Kriminalisierung strafrechtlichen Unrechts durch Mächtige

2 Voß, Jugend ohne Rechte, 1986, S. 214 ff. in pointierter sozialwissenschaftlicher Analyse zur Entstehung des Jugendstrafrechts.

3 Naucke, KritV 1990, 244, 252.

4 Albrecht, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft – Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, 2010.

5 Siehe dazu die historischen Herleitungen von Naucke, Über die Zerbrechlichkeit des rechtsstaatlichen Strafrechts, 2000, insbes. Strafrecht des deutschen Reiches 1871 – 1945, S. 223-376.

verweigert. Aktuell ist das im Wirtschaftssystem beobachtbar, das keine politische Partei motiviert, sich in Begriff und Ansatz „politischen Wirtschaftsstraftaten“ kriminalisierend zuzuwenden,⁶ obwohl die Ökonomie massiv eigene Macht entwickelt und in dominierender Konkurrenz zur Staatsmacht tritt. Ganz im Gegenteil: Es findet Entstaatlichung in Form von „*Compliance*“ statt: Unternehmen ermitteln selbständig das Einhalten ihrer strafbaren Grenzen im Wirtschaftsstrafrecht. *Compliance-Kultur* als neue Form der Flexibilisierung von Normen und ihrer Anwendung und schnellerem Zugriff zeigt einen Rückzug des strafrechtlichen Gesetzgebers aus seiner ehemals gewollten Steuerungsaufgabe. Letztlich ist es Ausdruck legislativen Schutzes der Dominanz ökonomischer Interessen in der Gesellschaft.

II. Zivil- und Privatrecht

Das Zivilrecht ist von seinem Ansatz her privates Recht. Alles ist der Verhandlungsmacht streitiger ziviler Parteien anheimgestellt. Zivil- und Privatrecht hatten im Verlauf ihrer modernen Entstehungsgeschichte durchaus emanzipatorischen Charakter. Die Privatheit bürgerlicher Ansprüche wurde in (prozessual gesteuerter) Eigenregie der wirtschaftlichen Akteure verwirklicht. Der Staat sollte nur den Rahmen der Durchsetzung durch Ziviljustiz bereitstellen. Die Ursprungsgeschichte des Handelsrechts im deutschen Bund legt davon Zeugnis ab.⁷

Das Zivilrecht repräsentiert die globale Verselbständigung und Verlagerung der Ökonomie in die *informelle Verfassung privaten Rechts und privater Rechtsdurchsetzung* durch mächtige global aufgestellte *Anwaltskonsortien*, fernab der Verfasstheit staatlich geleiteter Gerichte. Die Ökonomie nutzt staatliche Gerichtswege kaum noch. Sie bedient sich des Anwaltsstandes in internationaler Organisation als Durchsetzer globaler privater Interessen. Das Zivilrecht hat sich einen eigenen globalen Handlungsrahmen geschaffen. Es firmiert unter der Bezeichnung *„Constitution of Private Governance“* und hält sich von staatlicher Macht und anderen gesellschaftlichen Zugriffen nach Möglichkeit fern. Modernes Recht braucht *hochgradige Flexibilität*, es weicht anstelle staatlicher Streitschlichtung in *„soft law“* aus, prak-

6 Naucke, Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat – Eine Annäherung, 2012.

7 Trawny, Die „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ und ihre Vorgängerinnen zwischen Staatenbund und Nationalstaat 1853 – 1870, 2020, S. 87 ff.

tiziert damit den Zugriff auf informelle, private und hybride Steuerungsmedien. Gerade im trans- und internationalen Raum ist ‚soft law‘ Mittel der Wahl. Das Feld der ‚Global Private Governance‘ wird den Ökonomen und Politologen überlassen. Staatliches Recht denaturiert tendenziell zur leeren Hülle ohne Durchsetzungsmacht.⁸ Konfliktschlichtung in wenigen Einzelfällen ist durch exzessive Vergleichspraxis zwar möglich, aber staatlich-justizielle Steuerung der Ökonomie der Gesellschaft findet in bemerkenswertem Umfang – national wie international – nicht (mehr) statt.

III. Staats- und Verwaltungsrecht

Das *Staatsrecht* erhebt Regelungsanspruch für die Funktionsstrukturen des zentral und föderal aufgestellten Staates auf Organisations- und Handlungsebene, gerade für Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Es hält einen Steuerungsrahmen für die Binnenprobleme der Exekutive bereit. Grenzwertig ist dessen personelle und haushälterische Hoheitsgewalt über die Dritte Gewalt, die verfassungsrechtlich ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht zugestanden ist. Das staatliche Systemelement ‚Gewaltenteilung‘ hebt sich in der Praxis durch geschmeidige Gewalten*verschränkung* zugunsten exekutiver Regelungskompetenz auf. Die drei Staatsgewalten kontrollieren sich gegenseitig kaum. Es geht um flexible Binnensteuerung der für vier oder fünf Jahre durch Wahlen mit Macht ausgestatteten politischen Repräsentanten – weltweit.

Historisch war die Entwicklung von *Verwaltungsrecht* und einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit Ausdruck zunehmender demokratischer Emanzipation des Bürgertums gegenüber der mächtigen Staatsverwaltung. Wilhelm von Humboldt hat sich in seiner 1792 entstandenen Schrift *„Vom Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“* zum Fürsprecher bürgerlicher Emanzipation gemacht (allerdings erstmals 1851 gedruckt).⁹ Es wurden Grenzziehungen der Obrigkeit gegenüber bürgerlicher Freiheitbeschränkung durch die Macht schon deutlich ausformuliert. In der juristischen Fachdiskussion zum öffentlichen Recht in den folgenden Epochen wird daran anschließend die Aufmerksamkeit für Ver-

8 Vgl. insgesamt zur Entwicklung im Zivilrecht, *Vofßberg*, Die KritV in der Bundesrepublik Deutschland 1986 – 2011, 2017, S. 32 ff., 42 f., 45 ff., 115 ff.; zum Privatrecht ‚jenseits des Staates‘ siehe *Vogl*, Der Souveränitätseffekt, 2015, S. 225 ff. (private Rechtschöpfung).

9 *von Humboldt*, Vom Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1967.

waltungsrecht als *Abwehrrecht des Bürgers* gegenüber mächtiger Staatsverwaltung intensiver, behält aber überwiegend noch den faktischen Status von Machtnähe – bis heute.¹⁰ Die neuere Rechtsentwicklung um die letzte Jahrtausendwende lässt die traditionell paternalistische Steuerung der Verwaltung (Subordination) zunehmend flexibler und inhaltsoffener erscheinen. Gerade im Bereich von Gefahr- und Risikoreaktionen¹¹ wird die Verwaltung zunehmend steuerungskeptisch.¹² Informalität und Vergleich sind zum großen Teil bereits praktizierte Handlungsmuster im Öffentlichen Recht. Der traditionell intendierte Steuerungsanspruch von Staat und Verwaltung im früheren Subordinationsverhältnis zwischen Staat und Bürger dürfte ein überwundenes öffentlich-rechtliches Handlungsmuster der Vergangenheit sein. Dieses steht in der Pflicht, sich gegenüber partizipativer, unmittelbarer Demokratie neu zu positionieren.

IV. Völkerrecht und Internationales Recht

Eine beachtliche *Rechtsentwicklung im Völkerrecht* beginnt mit dem *Kontrollratsgesetz Nr. 10* von 1945 und setzt sich fort mit der *Menschenrechtskonvention der UN* von 1948, der *EMRK* von 1950 sowie dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*. Diese internationalen Konventionen postulieren auf Normebene eine Akzeptanz individueller Menschenrechte und bemühen sich um deren weltweite Durchsetzung. Die Rechtsgrundlagen¹³ und das *Statut für den Internationalen Strafgerichtshof* von 1998 sind ein rechtstheoretischer Gewinn für ein machtverneinendes internationales Strafrecht. Allein: Es fehlen wirksame globale Gerichtsbarkeiten zur strikten Durchsetzung dieser proklamierten Rechte, die bis hin zum Vetorecht der großen Mächte im UN-Sicherheitsrat das Recht leerlaufen lassen. Die UN-Sondertribunale und in ihrer Nachfolge der Internationale

10 Für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg *Vofßberg*, Die KritV in der Bundesrepublik Deutschland 1986 – 2011, S. 32 ff.

11 *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 383 ff. mit klarer Eingrenzung von Kriminalisierung durch restriktive Kriterien objektiver und subjektiver Zurechnung.

12 *Vofßberg*, Die KritV in der Bundesrepublik Deutschland 1986 – 2011: Breite Öffnungstendenzen im öffentlichen Recht zeigen Steuerungskeptis (S. 45 ff.), bei traditioneller Steuerungs-Orientierung eher strikten Grundrechtsschutz (S. 91, 180-211).

13 Vgl. *Naucke*, Negatives Strafrecht – 4 Ansätze, Band 42, 2015, S. 94 ff.; *ders.*, kritisch zum Fehlen eines internationalen „freiheitssichernden Wirtschafts- und Finanzmarktstrafrechts“, Der Begriff der politischen Wirtschaftsstraftat – Eine Annäherung, zusammenfassend S. 80 ff.

Strafgerichtshof in Den Haag ersetzen den Mangel einer globalen Umsetzung von Menschenrechten nur selektiv und dürftig. In der partiellen Durchsetzung des UN-Rechts in eher machtlosen Staaten wird das Dilemma des *Versuchs* von Weltrechtsumsetzung deutlich: Die Macht des Stärkeren obsiegt, Rechtsdurchsetzung vollzieht sich nur gegenüber schwachen Staaten, und das noch abhängig vom Zufall und nur geringen Verfolgungsressourcen. Es bleibt allein die (nicht umsetzbare) Botschaft, dass kein hohes Amt der Welt Kriegsverbrecher vor Strafverfolgung schützt. Die Crux gerade dieses beachtlichen Norm- und Durchsetzungsanspruchs besteht aber darin, dass die Großmächte, unter anderem Russland, USA und China, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes strikt ablehnen und mit ungeheurem ökonomischem Druck zahlreiche Staaten davon abhalten, dem Statut beizutreten. Die Großen wollen sich nicht – von wem auch immer – zur Rechenschaft ziehen lassen.

Auch *zwischenstaatliche Vereinbarungen* zeigen, dass die Steuerungsfähigkeit von Recht auf internationaler Ebene versagt. Das aktuelle Beispiel für komplettes Versagen bietet die *Europäische Sicherheitscharta*.¹⁴ Sie wurde durch die *Schlussakte von Helsinki* (1975), die *Charta von Paris* (1990) und die nachfolgenden *Vereinbarungen von Istanbul* (1999) und *Astana* (2010)¹⁵ von 55 bzw. 56 europäischen, asiatischen und amerikanischen Staaten verabschiedet. Das *Schlussdokument der Gipfelkonferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) war der hoffnungsvolle Start für den Aufbau einer neuen umfassenden Sicherheitsarchitektur und für Zusammenarbeit in Europa, unter Einschluss Russlands und unter Zustimmung der USA. Die Charta sollte nach dem Zusammenbruch des autoritären Sowjetsystems um 1990 eine Sicherheitsarchitektur in Europa ermöglichen.

Zwei Prinzipien standen in diesem Konflikt im Fokus, die alle Beteiligten in den letzten zwölf Jahren konsensual und friedlich hätten ausgleichen können: Das Prinzip „*freie Bündniswahl*“ (Nr. 8) und das Prinzip „*Gewährleistung der Unteilbarkeit der Sicherheit*“ (Nr. 9) hätten auf einer Konferenz der vertragschließenden Länder zum Ausgleich gebracht werden können. Aber eine solche Konferenz fand nicht statt. Der Schweizer Botschafter bei der OSZE, Thomas Greminger, sprach sich noch am 14. Februar 2022 für eine konkrete „Versöhnung“ beider Prinzipien aus. Nach der Charta hätte man den Bedenken Russlands mit konkreten Vereinbarungen

14 www.wikipedia.org/wiki/Europäische_Sicherheitscharta (URL, wie alle Nachfolgenden, zuletzt abgerufen am 28.6.2022).

15 www.osce.org/files/f/documents/b/6/74985.pdf.

der Ukraine und Ländern der Europäischen Union (EU) entsprechen können, weil nach der Sicherheitscharta „ein Land seine Sicherheit nicht auf Kosten eines anderen Landes erhöhen darf“.¹⁶ Aber nichts erfolgte. Die Ukraine, die EU-Länder und die USA hielten allein am Prinzip ‚freier Bündniswahl‘ fest. Russland berief sich in diplomatischen Verlautbarungen auf das Prinzip der ‚Gewährleistung der Unteilbarkeit der Sicherheit‘. China schloss sich letzterem am 24. Februar 2022 durch Außenminister Wang Yi an.

Seit dem Beginn des Kriegs zwischen Russland und der Ukraine ist die vor zwölf Jahren abgeschlossene *Europäische Sicherheitscharta* der OSZE nur noch ein vergessenes Stück Papier. Keine Grundlage mehr für eine friedliche Einigung ohne Krieg. ‚Russland ringt nun militärisch um seine Behauptung als strategische Macht. Die USA um deren Erledigung‘.¹⁷ Internationale Vereinbarungen als Friedensgarantien haben – wie dieses Beispiel misslungener zwischenstaatlicher Vereinbarungen bedrückend zeigt – nur geringen Zeitwert. Sie bleiben das, was sie schon immer waren: Politik von Mächtigen ohne rechtliche Wirksamkeit, nur ein Schatten von Recht.

V. Rechtsstaatliche Reformen zur Aktivierung der Steuerungskraft von Recht

Überall im machtnahen Recht droht – wie aufgezeigt – der Machtlose der Macht des Stärkeren tendenziell zu unterliegen. Zur Reduktion von Steuerungsdefiziten des Rechts wären drei strukturelle Innovationen angezeigt, denen keine revolutionäre, aber überwiegend systemtransformierende Potenz für gesellschaftlichen Fortschritt zu eigen ist: 1. *Disziplinierung der Dominanz* ökonomischer Macht, 2. Überführung der repräsentativen in eine *unmittelbare Demokratie* mit dem Ziel der Stärkung von Volkssouveränität und 3. echte Gewaltkontrolle durch die Dritte Gewalt mittels Einführung ihrer strikten *institutionellen Unabhängigkeit* .

16 Greminger, NZZ 14.2.2022, S. 2 (Wege aus der gegenwärtigen Krise um die Ukraine).

17 Audiatur et altera pars: www.gegenstandpunkt.com/artikel/ukraine-russland-nato.

1. Disziplinierung der Dominanz globaler Ökonomie aus wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Sicht

Das natürliche rechtsstaatliche Spannungsverhältnis von „*Recht versus Unrecht*“ löst sich weltweit im Zugriff des ökonomischen Prinzips „*Kosten versus Nutzen*“ auf. Scheinbar höchst funktional passt sich hierin das *Leitbild oligarchischer oder monopolärer Ökonomie* in Zeiten allgemeiner Auflösung überkommener gesellschaftlicher Strukturen ein. Es sind die dominanten Interessen der Global Player mit überwiegend autoritären, rechtsstaatsfernen Präsidialsystemen. Weltweit hoffen die meisten Menschen dennoch auf sozialen Ausgleich anstelle neoliberal entfesselter Ökonomie. Für diese Hoffnungen gibt es Einsichten aus den Sozialwissenschaften, die hier nur schlaglichtartig angesprochen werden können. Es sind theoretische Konstruktionen für notwendige Zügel einer vom Recht nicht eingegrenzten, stetig wachsenden Ökonomie.

In seinen wirtschaftswissenschaftlichen und rechtshistorischen Untersuchungen thematisiert *Thomas Piketty*¹⁸ gesellschaftsgefährdende Konzentration von Eigentum am Beispiel Frankreichs: Nur die Mittelschichten (derzeitiger Anteil bis zu 40 %) profitierten vom Vermögenszuwachs, die armen Schichten nicht. Die reichsten 10 % der Bevölkerung hielten hingegen einen Anteil am Vermögenszuwachs von 40 %. *Piketty* schlägt wesentliche Umgestaltungen des Steuersystems vor und plädiert für einen partizipativen Sozialismus durch Zirkulation von Macht und Eigentum. Wandel im Rechtssystem reiche nicht aus. Schärfer und mit revolutionärem Impetus fällt die Kritik von *Katharina Pistor*¹⁹ aus. Sie sieht das Grundübel der wirtschaftlichen Schieflage einer breiten Bevölkerungsschicht in einer einseitig (kapital-)interessengeleiteten Normsetzungs-, Auslegungs- und Vollstreckungsmacht der Rechtspolitiker, vor allem der Juristen, mittels des von ihnen geschaffenen Rechts, insbesondere des Eigentumsrechts. Das festgestellte hohe Maß an materialer Ungleichheit und Unfreiheit in den westlichen Gesellschaften werde durch ungerechten Generationentransfer stetig konserviert. An diese Kritik schließen auch *Daniela Dahn* und *Rainer*

18 *Piketty*, Das 21. Jahrhundert, 2016; *ders.*, Kapital und Ideologie, 2020, S. 611 ff.; *ders.*, Der Sozialismus der Zukunft, 2021, S. 14 ff.; vgl. auch, *Vogl*, Kapital und Ressentiment, 2021, der für die Expansion und Hegemonie des Finanzmarkt-Kapitalismus „Rechtsfeindlichkeit als Modernisierungsprogramm“ kenntlich macht (S. 98 ff.).

19 *Pistor*, Der Code des Kapitals, 2020; umfassender *Vogl*, Der Souveränitätseffekt, 2015, S. 201 ff.

*Mausfeld*²⁰ an. Bestehende Machtstrukturen, also nicht nur moralische Fragen, sondern Verteilungsfragen, insbesondere Eigentumsfragen, seien vorrangig relevant. Der Jurist und Sozialökonom *Herwig Roggemann* schlägt dagegen einen vermittelnden Weg gegenüber scharfer Kapitalismuskritik ein. Er plädiert für system-transferierende Alternativen: Ein partizipatorischer Sozialstaat sei nur durch *obligatorische Beteiligung* aller am Wertschöpfungsprozess Mitarbeitenden an Kapital und Ertrag von Unternehmen möglich. Er empfiehlt eine grundlegende politische Aktivierung für eine ‚Mitarbeiterkapitalbeteiligung‘. Bei nicht-produzierenden und nicht-gewinnorientierten Unternehmen der Daseinsfürsorge werden steuer- und abgabenfinanzierte Fonds vorgeschlagen.²¹

Ob sich aus alledem wirksame Ansätze für die Zügelung globaler Ökonomie entwickeln können, dürfte erst noch zu zeigen sein. Das machtnahe Recht muss sich jedenfalls zunehmend auf verstärkte, radikale Kritik aus interdisziplinären Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einstellen.

2. Unmittelbare Demokratie als Weiterführung demokratischer Vorstufen

Gesetze werden in der repräsentativen Demokratie nicht unmittelbar durch das Volk geschaffen, nur mittelbar durch gewählte Repräsentanten. Letztere werden ihrerseits von einer machtvollen und demokratisch legitimierten Exekutive häufig nur angeblicher Sachkompetenz gesteuert. Die politische Klasse und die exekutiv-ministerialen Gewalten sind das Rückgrat der repräsentativen Demokratie. Wählerinnen und Wähler machen alle paar Jahre Kreuze auf Wahlzettel. Darin erschöpft sich in der Regel demokratische Partizipation der meisten Wahlbürger²² – von politischer Parteimitwirkung weniger abgesehen. Die Konsequenz: Mittelbare Demokratie wäre zu reformieren als *unmittelbare* Demokratie: durch *unabhängige Aufklärung*, das heißt verständliche öffentliche Sachdebatten mittels unabhängiger Gremien, durch *Partizipation*, das heißt durch stärkere Beteiligung der Bevölkerung, durch *Autonomie*, das heißt Rückgewinnung

20 *Dahn/Mausfeld*, Tam Tam und Tabu – Die Einheit: Drei Jahrzehnte ohne Bewährung, 2020, S. 173 ff., S. 187 ff., S. 193; *Mausfeld*, Warum schweigen die Lämmer?, 2018, S. 57 ff.

21 *Roggemann*, Zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung im neuen Sozialstaat, KritV 2021, S. 364 ff.

22 *Dahn/Mausfeld*, Tam Tam und Tabu – Die Einheit: Drei Jahrzehnte ohne Bewährung, S. 137 ff.: „Repräsentative Demokratie als Mittel der Demokratievermeidung“.

der direkten legislativen Gewalt durch das Volk als *souveräne Stimmbürgerschaft*. All das verspricht Zuwachs für intensive Volkssouveränität.

Das herausragende urdemokratische System in Europa gibt es in der Schweiz zu besichtigen.²³ Dort entscheiden Bürgerinnen und Bürger, geleitet von beachtlichen Prozeduren deliberativ erfahrener Sachkunde, über das eigene Schicksal mittels unmittelbarer *Stimmbürgerschaft*. Machen die Stimmbürger dabei Fehler, müssen sie diese selbst auslöffeln, bis neue Gesetzesinitiativen das Stimmvolk zur Korrektur führen oder es beim Alten belassen. Das Urbild jeder anthropologischen Erkenntnis: Der Mensch lernt primär durch eigene Erfahrung, vor allem durch selbst gemachte Fehler. Das ist die mühsame, aber richtige Konsequenz von Volkssouveränität, auch wenn sie daher kriechen mag wie eine Schnecke. In unmittelbarer Demokratie reduziert sich die rotierende Rolle von Repräsentanz auf Anregung, auf politische Aufklärung und Mediation. Sie setzt ein hohes Maß an Bildungsniveau in der Gesellschaft voraus. Vor Abstimmungen gibt es neutral gestaltete Sachaufklärung, zugestellt mit dem Datum für die Stimmabgabe. Die medial zelebrierte Führungsrolle politischer Repräsentanten wird überflüssig. Ohne Berücksichtigung, dass Autonomie nur mittels Partizipation und dauerhafter dialogischer Beteiligungen aller Menschen in *föderal oder dezentral organisierten Regionen* möglich ist, wird die repräsentative Demokratie keine Zukunft haben.²⁴

3. Institutionell unabhängige Dritte Gewalt als machtkritischer Wächter im Rechtsstaat

Voraussetzung für die *persönliche* richterliche Unabhängigkeit ist die Stärkung der Dritten Gewalt in *institutioneller* Hinsicht.²⁵ Erstere ist in Deutschland verfassungsmäßig abgesichert. Die institutionelle Unabhängigkeit ist hingegen auf halbem Wege steckengeblieben. Die Rekrutierung der Richterinnen und Richter wird nach wie vor durch die Exekutive, also die staatliche Macht, die es im System der *Balance of Power* gerade zu kontrollieren gilt, ausgeübt. In europäischen Staaten mit mehr institutioneller Unabhängigkeit der Justiz ist es Sache selbstständiger Richterräte, Einfluss auf den richterlichen Nachwuchs zu nehmen. Dort muss die Auswahl in

23 Vgl. im Überblick Vatter, Das politische System in der Schweiz, 2020.

24 Siehe dazu bereits die Reformdebatte auf kommunaler Ebene: „Demokratie-Reform praktisch: Inhalte vor Personen“, 53. Waisenhausgespräch vom 22.5.2019, www.cajewitz-stiftung.de/pankower-waisenhausgespraeche/.

25 Albrecht (Hrsg.), Autonomie für eine Dritte Gewalt in Europa, 2018.

politischer Unabhängigkeit, am Proporz gesellschaftlicher Interessengruppen, allein durch Gesichtspunkte fachlicher und persönlicher Auswahl für Richterqualifikationen in breiter Öffentlichkeit und Transparenz stattfinden. Norwegen bietet dafür ein hervorragendes Beispiel.²⁶

Seit der Weimarer Republik hat sich daran bis heute in Deutschland strukturell nichts geändert. Die Lage in den europäischen EU-Ländern Polen, Ungarn, darüber hinaus in der Türkei, in den USA, Russland und China ist bezüglich der auch dort höchst desolaten justiziellen Unabhängigkeit evident. Schon *Karl Popper* mahnte, es sei höchste Zeit einzusehen, dass nicht die Frage ‚Wer soll die Macht im Staat besitzen‘, sondern ‚wie‘ und ‚in welchem Ausmaß‘ Macht ausgeübt wird: „Wir müssen lernen..., daß der Fortschritt zu größerer Gleichheit nur durch die institutionelle Kontrolle der Macht sichergestellt werden kann“.²⁷

Systemische Strukturreformen wie *ökonomische Disziplinierung*, *demokratische Verstärkung der Souveränität des Volkes* und *institutioneller Ausbau von Gewaltkontrolle* finden stets erst im Gefolge starker gesellschaftlicher Spannungen oder Katastrophen eine Umsetzung. Erst reale Machtlagen erzwingen Anpassungen jenseits von Recht. Eine schmerzliche Erkenntnis für Rechtsgläubige.

B. Konfliktlösungen *jenseits von Recht*

Das Beispiel des aktuellen USA/EU-Russland-Ukraine-Konflikts zeigt, dass nicht das Recht, sondern nur ein *internationaler Ausgleich durch bedachte ökonomische Vernunft* konfliktlösende Potentiale bereithält. Auf Ausgleich bedacht heißt auch: Die reale Gefahr atomarer Vernichtung der Menschheit muss ökonomischer Vernunft zur Durchsetzung verhelfen. Kein Rechtssystem, auch kein internationales, hätte ansatzweise Durchsetzungskraft für die Einstellung des aktuellen kriegerischen Konflikts zwischen der Russischen Föderation und den westlich orientierten Gegenmächten.

26 Unabhängiges Auswahlgremium Norwegen: Richter am Appellations-Gericht *Engstad*, in: Albrecht (Hrsg.), *Autonomie für eine Dritte Gewalt in Europa*, 2018, S. 447, 459.

27 *Popper*, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Band 2, 1945/2003, S. 190.

I. Zentraler Ökonomie-Konflikt zwischen den USA, EU, Ukraine und Russland

Die Ukraine ist ein großes, sehr armes Land. Sie ist doppelt so groß wie Deutschland. Die Russische Föderation ist ein wirtschaftlich rückständiges, noch größeres Land mit vielen Bodenschätzen (Gas, Öl). Ihre produktive Wirtschaftskraft entspricht derjenigen von Italien. Die EU ist ein sehr reicher Staatenverbund mit wesentlich weniger Bodenschätzen. Die USA – als weit entfernter Zaungast – erhoffen sich ökonomische und geopolitische Vorteile mittels ihrer Konfliktbeteiligung. Vor allem wollen die USA ihre Bodenschätze (Flüssiggas) an die EU verkaufen und zugleich China vor der Infragestellung ihrer hegemonialen Überlegenheit warnen. Nun springen die USA bei höchster Konfrontation schon ein und wollen der EU für 2022 15 und danach per anno 50 Milliarden Kubikmeter Gas verkaufen. Die Russische Föderation hatte bislang 155 Milliarden Kubikmeter per anno in die EU geliefert. Demnächst wird das russische Gas – falls keine Einigung erfolgt – für einen geringeren Preis nach China gehen. Im Prinzip jedenfalls sind es durchweg ökonomische Interessen, die das Handeln der globalen und lokalen Player bestimmen.

II. Das Recht als Verlierer bei der Konfliktschlichtung

Der rechtliche Rahmen der *Europäischen Sicherheitscharta* hätte alle 56 Länder durchaus zu einem friedlichen Kompromiss ohne Krieg führen können (oben I.4). Die Ukraine wollte Bündnisse mit der EU und der NATO. Letzteres wurde sogar in die Verfassung der Ukraine aufgenommen. Darin sah Russland ein Sicherheitsproblem des Ausbreitens der NATO bis an die mehr als zweitausend Kilometer lange russische Grenze mit der Ukraine. Die Russische Föderation und auch China rügten das als Verstoß gegen die *OSZE-Vereinbarung* von 2010 zu lasten der in der Charta vereinbarten „*Unteilbarkeit der Sicherheit*“ aller Länder. Die von Russland geforderte formelle Erklärung gegen einen EU- und NATO-Beitritt der Ukraine unterblieb seitens der Ukraine und westlich orientierter Staaten unter Bezug auf das konkurrierende Charta-Prinzip „*freie Bündniswahl*“.

Am 24. Februar 2022 begann Russland mit dem kriegerischen Einmarsch in die Ukraine. Begründung: Verstoß von OSZE-Vertragsstaaten gegen das Prinzip „*Unteilbarkeit der Sicherheit*“ für alle. Die *OSZE-Charta* (1999/2010) war nur noch Makulatur. Ein zusätzlich noch möglicher Ansatz für einen Lösungsdiskurs wurde torpediert durch den noch im Februar 2022 angedrohten Ausschluss Russlands aus dem Europarat der 46 Län-

der, dem die Russische Föderation durch vorweggenommenen Austritt zuvorkam. Die Rechtsgrundlage für „Sicherheit und Zusammenarbeit“ und dessen OSZE-Durchsetzungsrahmen waren aufgelöst.

III. Der Weg der Menschheit in die Nekropolis

Der Weg in die Nekropolis wurde praktisch. Bis zum 3. April 2022 gab es bereits über 20.000 Tote auf beiden Seiten zu beklagen. Über vier Millionen Ukrainer sind auf der Flucht. Beidseitige Propaganda-Schlachten und sich ständig steigernde Sanktionen aus dem Westen als ökonomischer (Ersatz-)Krieg sind – wie stets für beide Seiten – nachweisbar schädlich und für Frieden wirkungslos. Eine direkte kriegerische Einbeziehung der NATO wäre der Anfang vom Ende. Die westlichen Waffenlieferungen an die Ukraine sind bereits eine gefährliche Annäherung an eine kriegerische Beteiligung der NATO. Mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung am kriegerischen Konflikt Dritter ist eine semantische Abgrenzung auf des Messers Schneide.

IV. Politischer Preis für Frieden: Kompromisse der Vernunft

Das Recht als (versuchtes) Konfliktschlichtungsmedium hat versagt. Normativ und faktisch. Eine Lösung ökonomischer Vernunft muss sich an seiner Stelle durchsetzen. Dafür gilt es *reale Machtlagen* anzuerkennen. Aus ihrer geografischen und geopolitischen Lage hat die Ukraine eine Pufferposition zwischen zwei divergierenden Machtblöcken: Russland und der EU. Eine vermittelnde Stellung zum Nutzen der eigenen Unabhängigkeit ist dadurch vorgegeben. Ökonomisch und geopolitisch. Dafür bietet sich militärische und politische Neutralität an. Russland hatte schon anlässlich des Vertrages zur deutschen Einigung im Rahmen der 2 plus 4-Verträge (1990) diesen Status mitgetragen, wonach bis heute keine NATO-Infrastruktur und außer der deutschen Armee keine fremden Truppen auf ost-deutschem Gebiet stationiert werden dürfen. Analog wäre das auch für die Ukraine eine Lösung, die ihre äußere Souveränität nicht tangieren würde. Ökonomisch ist ebenso eine Mittlerposition möglich. Auf der einen Seite eine Partnerschaft mit der Eurasischen Wirtschafts- und Zollunion, auf der anderen Seite mit der EU.

Ein Beitritt der Ukraine in die EU ist schon rein faktisch und auch rechtlich nicht möglich. Die rechtsstaatlichen und wirtschaftlichen Kapazi-

täten dieses wenig entwickelten Landes reichen zurzeit nicht annähernd für eine Aufnahme in die EU aus. Der jährliche EU-Haushalt, der jetzt bei 164 Milliarden Euro liegt, müsste um einen dreistelligen Milliardenbetrag auf lange Sicht erhöht werden, um für die Ukraine einen angenäherten EU-Standard erreichen zu können. Das ist für den Haushalt der EU nicht darstellbar. Auch müssten alle 27 Mitgliedstaaten einer Aufnahme zustimmen, was politisch unrealistisch ist.

Eine Aufnahme in die NATO ist aus historischen Gründen gegenüber Russland noch nie mehrheitlich gewollt und wegen des latenten Konfliktstatus mit Russland auch auf der NATO-Vertragsgrundlage nicht möglich. Schon drei Mal seit 1812 ist Russland von Westeuropa und insbesondere von Deutschland militärisch angegriffen worden. Die Opferbilanz ist erdrückend. 1812 gab es durch Napoleon 2 Millionen Tote und Moskau brannte. Ab 1914 waren es 7 Millionen und ab 1941 25 Millionen Tote der Länder der UdSSR. Die Angst vor einem vierten Einmarsch in Russland kann man der russischen Volksseele nicht absprechen.

Ferner sind die seit 2014 in kriegerischer Auseinandersetzung mit der Ukraine befindlichen Regionen Donbass und Luhansk endgültig zu befrieden. Beide sind ehemalige industrielle Zentren der Sowjetunion mit einer russischsprachigen Bevölkerung über 80%. Die Minsker-Verträge führten zu nichts. Über 15.000 Tote sind seit 2014 auf beiden Seiten zu beklagen. 20.000 Verletzte und riesige Zerstörungen kommen hinzu. Unabhängigkeitskonflikte, die Loslösung von zentraler Steuerung ersuchen, gibt es in Europa mehr als genug. Die Russische Föderation und die Ukraine hätten die Chance, der Welt zu demonstrieren, dass Menschen aus gemeinsamer Vergangenheit und Verbundenheit, aber auch aus vergangener Verstrickung mehr schaffen können, als neue Konflikte auf kriegerische Dauer zu stellen. Die Regionen, die zurzeit in der Ostukraine in Gewalt und sozialem Elend verharren, könnten durch demokratische Gestaltung in föderaler, dezentraler und kommunaler Selbstbestimmung sowie wirtschaftlicher Förderung gesunden. Sie müssten nicht national-unitaristische Ankoppelungen suchen, sondern könnten auf dem Weg europäischer Orientierung in Selbstbestimmung und Autonomie einen eigenen Weg allseitiger Partnerschaft einschlagen. Das war die Zielrichtung der Minsker Verträge im Normandie-Format. Die gemeinsame Tradition in Freundschaft und Leid, die verwandten Sprachen, die Orientierung an Frieden, aber auch die Gewissheit der Stärke eines föderalen Verbundes in einem Euro-

pa eigenständiger Regionen, würden Frieden und Gemeinschaft auf Dauer ermöglichen.²⁸

Hierzu gehört auch eine Friedenslösung für die Krim. Seit 1792 gehörte sie durch Machtentscheid von Katharina der Großen zu Russland. Mit freundschaftlicher Geste hatte Chrustschow diese Region der sowjetischen Teilrepublik Ukraine „geschenkt“. Das war ein Symbolakt innerhalb des geschlossenen sowjetischen Machtbereichs. Hier leben heute über 80 % russischsprachige Bürger und Bürgerinnen, denen man die Entscheidung, welcher Macht sie sich zugehörig fühlen, überlassen sollte. Die aufgeführten Problemlagen im Krieg zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine gehören in einen internationalen Friedensvertrag der gesamten Region, der von der Russischen Föderation, der Ukraine, der EU und den USA überfällig anzugehen ist. Leider ist das erst durch die Pression eines kriegerischen Einmarsches der europäischen und der Weltöffentlichkeit bewusstgemacht worden.

V. Ökonomischer Ausgleich für Alle: Lösungsmuster für Frieden

Die Vernunft der Ökonomie ist zur Herbeiführung allseitigen Nutzens aufgerufen.

Globalisierung, Digitalisierung und die damit verbundene Wettbewerbsintensivierung dürften für die absehbare Zukunft weltweit als strukturelle ökonomische Faktoren wirksam bleiben. Wie sehen vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis konkrete Möglichkeiten für ökonomischen Ausgleich aus? Dafür gibt es Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Rückzug Russlands aus Ostdeutschland und aus Osteuropa.

Es gibt Wege, die nach dem Anschluss der DDR an die Bundesrepublik Deutschland aufzeigen, wie man es *nicht* machen darf: Ein Staat kauft den anderen auf. Einer gewinnt, einer verliert – in vielerlei Hinsicht. Das ist ein schlechtes Beispiel, auch für die ärmeren EU-Staaten im westlichen Europa. In Ostdeutschland z.B. wurde der Systemwechsel nach dem Zusammenbruch der DDR nur mit einem Schein von Recht versehen, aber in urkapitalistischer Form geregelt: durch staatlich geleitete „Privatisierung“ ei-

28 Zum Versuch des Brückenbaus für den Frieden zwischen Russischer Föderation und der Ukraine siehe Band 8 der Schriftenreihe der Cajewitz-Stiftung, (Albrecht, Hrsg.), „Generationenvermächtnis: Lasst der Jugend die Zukunft!“, 2019, S. 76 ff. Debatten zu einem russisch-ukrainischen Ausgleich siehe auch 47. (1.12.2017) und 52. (1.3.2019) Waisenhausgespräch www.cajewitz-stiftung.de/pankower-waisenhausgespraeche/.

nes vorher geschaffenen Volksvermögens. Die deutsche „Wiedervereinigung“ nach 1989 war ein staatlicher Akt des „Anschlusses“ Ostdeutschlands mit der Folge der „Abwicklung“ der gesamten Volkswirtschaft der ehemaligen DDR. Das Regelungsinstrument nannte sich „Treuhands-Anstalt“ – und zwar auf gesetzlicher Basis. Dabei ging es nicht um Hilfe für die 16 Millionen Menschen der untergegangenen DDR, die über Nacht einen fundamentalen Systemwechsel erlebten. Hilfen für Ostunternehmen wurden gar nicht erst erwogen. Nur 6 % der Unternehmensbestände wurden an ostdeutsche Investoren verkauft. Im Ergebnis versteckt sich hinter der Privatisierung die Vernichtung von gesellschaftlichem Reichtum in riesigen Ausmaßen.²⁹ Die Treuhands hatte einen im ‚Rat gegenseitiger Wirtschaftshilfe‘ (RGW) Osteuropas sich selbst tragenden Industrie- und Wirtschaftsstandort liquidiert. Und heute wundert man sich im Westen Deutschlands, dass im Osten eine „Alternative für Deutschland“ heranwächst, die die sozialen Frustrationen der ‚abgewickelten‘ DDR-Bürger und ihrer nachfolgenden Generationen politisch radikal funktionalisiert.

Daraus dürfte Russland gelernt haben. Es wird die Ukraine nicht imperial auf Dauer übernehmen wollen und können. Dazu ist das unterentwickelte Land zu groß. Die Russische Föderation und die Ukraine haben beide Bodenschätze und natürliche Ressourcen. Daraus allein kann wirtschaftliche Macht sich nicht entwickeln. Es bedarf gleichberechtigten wirtschaftlichen Austauschs nach vielen Seiten. China ist mit seiner ‚*Belt-and-Road-Initiative*‘ dafür das große Modell. Es kommt nicht mit Waffen, nur mit Geld. Und die Kleinen (z.B. Kirgistan und Kasachstan) betreiben seit langem wirtschaftliche Kooperation zu allen Seiten: zur eurasischen Wirtschafts- und Zollunion, zur EU und anderen Staaten. Nichts spricht dagegen, alles dafür. Und dazu gehört auch die Russische Föderation als ein in Zukunft konsensual ökonomisch zu domestizierender Partner in einer europäischen Friedensarchitektur.

Wer Geld verdienen will, muss vorher Geld ausgeben, hat der niederländische Historiker und Ökonom Nicholas Mulders noch am 28. Januar 2022 empfohlen³⁰: „Wenn die EU nicht imstande ist, das Sicherheitsproblem in der Ukraine militärisch zu lösen, dann muss sie es ökonomisch tun...Der Westen sollte die Aufhebung von Sanktionen in Betracht ziehen“. Mithin: Die EU braucht russische Bodenschätze (Öl, Gas) und ukrai-

29 *Giacché*, Anschluss – Hamburg, 2014 mit Nachweisen; *Wenzel*, Was war die DDR wert? – Und wo ist dieser Wert geblieben? Versuch einer Anschlussbilanz, 2006; Podiums-Vortrag von *Most*, 36. Pankower Waisenhausgespräch (1.7.2015), www.cajewitz-stiftung.de/pankower-waisenhausgespraeche/.

30 *Mulders*, NZZ 28.1.2022.

nische Güter (Getreide, Nährstoffe). Die Russische Föderation und die Ukraine brauchen wirtschaftliche Unterstützungen zum Aufbau eines eigenen prosperierenden Wirtschaftssystems. Das gilt es zum ökonomischen Austausch zu bringen.

C. Zügel für die globale Ökonomie: Zwang zum wirtschaftlichen Ausgleich bei „Gesichtswahrung“ aller Beteiligten

Es gilt die Steuerungsstärke der Ökonomie anzuerkennen, aber: Zugleich bedarf es der Zügel zur Eingrenzung der hegemonialen Dominanz der Ökonomie! Neoliberale Überspannungen aus der das Recht übersteuernden Ökonomie lasten immer auf dem Rücken der Schwachen. Der Krieg zwischen Russland und dem Westen um ökonomische Vorherrschaft zeigt es in brutaler Realität. Leben, Würde und Freiheit der Menschen in der Ukraine und auch in den russischen Streitkräften werden – medial weltweit eins zu eins präsent – vernichtet.

I. Der aktuelle Zügel: Angst vor atomarer Selbstvernichtung

Anders als in früheren Epochen menschlicher Machtentfaltung gibt es derzeit eine nicht zu überschreitende Grenze. Es ist die Gefahr atomarer Selbstvernichtung. Sie ist für die Menschheit aktuell realer denn je. Russland ringt um seine Behauptung als strategische Macht. Amerika um deren Erledigung. Wird Russland militärisch an die Wand gestellt, wird es zur atomaren Letztbehauptung gezwungen. Das wäre das Ende der Menschheit.

Eine Alternative vor dem Hintergrund des möglichen Endes der Menschheit ist der globale Zwang zum ökonomischen Austausch infolge dieser unverrückbaren Machtlage. Das wäre *einerseits* die Anerkennung der Krim als russisches Hoheitsgebiet, der Autonomie-Sonderstatus der russischen Mehrheitsgebiete im Donbass und Luhansk sowie die militärische Neutralität der Ukraine unter zu sichernder Einhaltung der Interessen aller Konfliktparteien. Und *andererseits* wäre es eine bedeutende Wiederaufbauhilfe für die Ukraine aus der westlichen Staatenwelt und die Aufhebung aller Sanktionen gegenüber Russland. Europa importiert russische Bodenschätze und ukrainische Nahrungsmittel. Die Ukraine kann sich sowohl im Eurasischen Wirtschaftsraum als auch mit der EU ökonomisch austauschen. Alles gesichert über internationale Garantien (mit automatischem

„*Snapback*‘-Mechanismus³¹). Schon Kant definierte dieses Prinzip ausgleichenden ‚*Handelsgeistes*‘ als konstitutives Element ‚*Zum ewigen Frieden*‘,³² „der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt“.

II. Aktive Neutralität Europas

Für Europa stellt sich zukünftig die prinzipielle Frage gemäß seiner *geopolitischen Lage* im Kontext der großen Drei. Militärisch kann es mit den drei atomaren Großmächten nicht mithalten. Aber es bliebe ein Ausweg: Eine *spezifische aktive Neutralität*, die Ökonomie nach allen Seiten ermöglicht. Aktiv heißt stete normative Bindung an das Völkerrecht als nicht zu überschreitende absolute Grenze. Die ehemalige Schweizer Außenministerin *Micheline Calmy-Rey*³³ empfiehlt diese der EU, um eine Entwicklung in Gang zu setzen, „dank der sie Machtpolitik und Friedenspolitik versöhnen könnte“. Die Koppelung von „Handelsgeist“ (Kant) mit „Werte-Politik“ müsste allerdings aufgegeben werden. Letztere kann *nur binneneuropäisch* Geltung beanspruchen, aber nicht in der ökonomischen Kooperation mit den ‚großen Drei‘ oder anderen Externen. Auch das empfahl Kant schon im 18. Jahrhundert: „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“, d.h. im Zuge der Gemeinsamkeit globaler Ökonomie sollten die Akteure lediglich „nicht feindselig behandelt werden“, schlägt Kant im Dritten Definitivartikel vor. Wollte die EU dennoch – wie es zurzeit außenpolitisch stets proklamiert wird – als allseitige Voraussetzung für globalen Handel in dritten Ländern auf die Einhaltung ihrer „Binnen-Werte“ (Freiheit, Demokratie, Menschenrechte etc) nicht verzichten, müsste sie sich extrem bescheiden und sich nicht nur militärisch, sondern auch ökonomisch auf den Weg der Isolation begeben.

31 Automatischer Sicherheitsbeistand bei Ausfall verhandelter Bedingungen: *Amübl*, NZZ 24.3.2022, S. 10.

32 Kant, *Zum ewigen Frieden*, Kants Werke – Akademie-Textausgabe, Band VIII, Abhandlungen nach 1781, 1968: Die Definitivartikel, Erster Zusatz; dagegen schließt mahndend *Vogl* seine kurze Theorie der Gegenwart ‚Kapital und Ressentiment‘ (2021) mit der Feststellung, „dass die Feindseligkeit aller gegen alle nicht nur zu einem erfolgreichen Geschäftsmodell, sondern zu einem überaus zukunftsfähigen Gemeinschaftsgefühl geworden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es das Ferment einer neuen Vorkriegszeit liefern wird“ (S. 182).

33 *Calmy-Rey*, Ein neutrales Europa wäre vorstellbar, NZZ 16.12.2020, S. 16.

III. Renaissance für das Recht: Achtung von Freiheit und Würde der Menschen

Recht auf der Basis strikter Rechtsstaatlichkeit hat im dominanten globalen ökonomischen Kontext den Status einer Utopie. Gleichwohl muss man unter Wissenschafts- und Praxisjuristen Verbündete suchen, die trotz und wegen gegenseitiger atomarer Vernichtungsgefahr die Dominanz der Ökonomie mit institutionellen Zügeln von „Sicherheit und Zusammenarbeit“ und eines auf Ausgleich zielenden ‚Handelsgeistes‘ einhegen wollen. Aber: Das geht nur in kulturell und regional beherrschbarer Übersichtlichkeit! Nur das ist der Weg „*Zum ewigen Frieden*“ (Kant) mit umzusetzenden „*Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen*“ (Wilhelm v.Humboldt).